

E N T S C H E I D

Nr. 227.339 vom 9. Mai 2014

A. 207.512/Vbis-102

In der Rechtssache: **die Gemeinde Lontzen,**
Wahldomizil bei
den Herren Patrick HENRY und
Fabian CULOT, Rechtsanwälte,
place des Nations Unies 7,
4020 Lüttich,

gegen:

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76,
4780 Sankt Vith.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 28. Dezember 2012 eingereichten Antragschrift, mit der die Gemeinde Lontzen die Nichtigerklärung des Erlasses des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Oktober 2012 zur Annullierung des Beschlusses des Gemeinderates von Lontzen vom 24. September 2012 zur Ernennung eines Gemeindesekretärs beantragt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 10. Januar 2014, der die Sache auf die Sitzung vom 12. Februar 2014 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund des Beschlusses vom 10. Januar 2014 zur Untersuchung der Rechtssache durch eine aus einem Mitglied zusammengesetzte Kammer;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Evelyn JADIN und Herrn Fabian CULOT, Rechtsanwälte, die für die klagende Partei erscheinen, und von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht:

1. Am 19. Dezember 2011 beschließt die Klägerin die „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts für die Anwerbung eines Gemeindesekretärs und für die Beförderung zum Gemeindesekretär“ folgendermaßen abzuändern:

„ Artikel 1.- Anwerbung:

Die Bewerber müssen folgende Bedingungen erfüllen:

[...]

8) den Nachweis über die gründliche Kenntnis der deutschen Sprache gemäß der koordinierten Gesetzgebung über den Sprachengebrauch im Verwaltungswesen vom 18.07.1966 erbringen;

9) die Prüfung in deutscher Sprache mit nachstehendem Programm bestanden haben:

a) Reifeprüfung: Zusammenfassung und Kommentar über ein allgemeines Thema. Die Zusammenfassung wird in französischer Sprache erstellt (Höchstpunktzahl: 100 Mindestpunktzahl: 60);

b) Prüfung über die beruflichen Kenntnisse bestehend aus:

1. Allgemeine Fächer:

a) Gemeindegesetz bzw. Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (erforderliche Punktzahl: 10/20);

b) Zivilrecht (erforderliche Punktzahl: 10/20);

c) Verwaltungsrecht (erforderliche Punktzahl: 10/20);

d) Standesamt (erforderliche Punktzahl: 10/20);

2. Spezifische Fächer:

a) Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge (erforderliche Punktzahl: 25/50);

- b) Kenntnisse der neuen Gemeindebuchführung nachweisen (erforderliche Punktzahl: 25/50).

Diese Prüfung über die beruflichen Kenntnisse wird auf 180 Punkte bewertet und der Bewerber, der nicht mindestens 60 Prozent im Gesamtergebnis und mindestens 50 Prozent der Punkte in jedem der Teile erreicht hat, scheidet aus.

- c) Prüfung in Form eines freien Gespräches
um das Auftreten, die Redefertigkeit und Charakterzüge des Bewerbers zu beurteilen. Dieses Gespräch wird teilweise in französischer Sprache stattfinden (erforderliche Punktzahl: 20/40).

[...]

Artikel 4.- Prüfungsausschuss für Anwerbung und Beförderung

Diese Anwerbungsprüfungen und Beförderungsprüfungen werden vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der sich wie folgt zusammensetzt:

Vorsitzender: der Bürgermeister oder der von ihm beauftragte Schöffe;

Mitglieder: je nach Prüfungen einen oder mehrere amtsfähige oder pensionierte Professoren, des Universitätsunterrichtes oder gleichgestellten Unterrichts oder aufgrund ihrer Kompetenz oder ihrer Spezialisierung besonders qualifizierte Personen, einen oder mehrere amtsfähige oder pensionierte Beamte des Niveau 1, die nicht bei der Gemeindeverwaltung LONTZEN beschäftigt sind;

Ein Vertreter der Gemeinde und der Regierung werden als Aufsichtsbehörde und jeweils ein Vertreter jeder repräsentativen Gewerkschaftsorganisation wird zu der Prüfung als Beobachter geladen.

Sekretär: der Gemeindesekretär“.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft billigt diesen Beschluss am 17. Januar 2012.

2. Die Klägerin legt die Zusammensetzung der Prüfungsjury am 2. Februar 2012 und die Liste der Bewerber am 1. März 2012 fest.

Die Prüfungsjury empfiehlt der Klägerin am 21. April 2012, nach Abschluss der Prüfungen für die Neubesetzung der Stelle als Gemeindesekretär(in), Marianne MARQUET als Gemeindesekretärin der Gemeinde Lontzen zu ernennen.

3. Am 15. Mai 2012 ernannt die Klägerin Pascal NEUMANN zum Gemeindesekretär.

Marianne MARQUET reicht am 13. Juli 2012 eine Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss beim Staatsrat (eingetragen unter Nr. G/A. 205.586/Vbis-88) ein.

4. Am 16. August 2012 beschließt die Klägerin ihren Beschluss vom 15. Mai 2012, durch den Pascal NEUMANN als Gemeindesekretär ernannt wird, zurückzuziehen und „die Prozedur wieder aufzunehmen, indem die Kandidaten für den zu besetzenden Posten dazu eingeladen werden, von der Kommission für allgemeine Politik angehört zu werden, wobei darauf hingewiesen werden soll, dass

dieses Gespräch fakultativ ist und gegebenenfalls ein Protokoll des Gesprächs der Kandidaten vor der Kommission für allgemeine Politik erstellt wird“.

5. Beide Kandidaten werden am 10. September 2012 durch die Kommission für allgemeine Politik angehört.

6. Am 24. September 2012 trifft die Klägerin folgende Entscheidung:

„ Der Gemeinderat,

[...]

(7) Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2011 zur Festlegung der Wahl des Verfahrens im Rahmen der Ausschreibung für die Stelle eines(r) Gemeindesekretärs(in) und mit welchem der Gemeinderat das Gemeindegremium mit der Durchführung der Anwerbungsmodalitäten, der Zusammensetzung der Prüfungsjury und der Organisation der Prüfung beauftragt;

(8) Aufgrund dessen, dass vorerwähnter Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2012 die Prüfungsmodalitäten beinhaltet sowie die zum Bestehen der Eignungsprüfung erforderlichen jeweiligen Punktezahlen aufweist, jedoch nicht zwingend die höchst erlangte Punktezahl ausschlaggebend für die Besetzung der Stelle ist;

[...]

(20) Aufgrund der Prüfungsergebnisse, die von Frau Marianne MARQUET und von Herrn Pascal NEUMANN vor der per o.g. Beschluss vom 19. Dezember 2011 zusammengestellten Prüfungskommission erzielt wurden und die im Abschlussprotokoll vom 21. April 2012 verzeichnet wurden;

(21) Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Mai 2012 durch welchen Herr Pascal NEUMANN ab dem 1. Juni 2012 zum Gemeindesekretär der Gemeinde Lontzen bezeichnet wurde;

(22) Aufgrund der von Frau Marianne MARQUET beim Staatsrat eingereichten Annullierungsklage, die der Gemeinde Lontzen per Einschreiben des Staatsrats am 6. September 2012 zustellt wurde;

(23) Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.08.2012, die angefochtene Ernennung von Herrn Pascal NEUMANN zurückzuziehen, wobei er Folgendes verfügte:

In Erwägung, dass in der Darlegung des Klagegrundes Frau Marianne Marquet der Gemeinde Lontzen vorwirft, dass die Kommission für allgemeine Politik die Kandidaten für den zu besetzenden Posten angehört hat, obwohl dies nicht in den Anwerbebedingungen vorgesehen war, dass Frau Marianne Marquet der Gemeinde Lontzen ferner vorwirft, von dieser Anhörung kein Protokoll erstellt zu haben;

In Erwägung, dass während der Frist des Einspruches beim Staatsrat von 60 Tagen und im Falle eines Rekurses beim Staatsrat, während der ganzen Prozedur, eine Verwaltungsbehörde eine Akte gegebenenfalls zurückziehen kann;

In Erwägung, dass laut Argumentierung von Frau Marianne Marquet der Gemeinderatsbeschluss vom 15. Mai 2012 eine gewisse Illegalität aufweisen

könnte, da seine Begründung sich auf Anhörungen bezieht, von denen keine Protokolle erstellt worden sind;

Aufgrund dass, gemäß den Grundsätzen der guten Verwaltung, diese Entscheidung zurückgezogen und die Prozedur rechtmäßig neu begonnen werden kann;

In Erwägung, dass der Gemeinderat der Meinung ist, dass man ihm nicht vorwerfen kann, die Kandidaten für den zu besetzenden Posten zu einer Unterredung mit der Kommission für allgemeine Politik einzuladen, da es hier um die Bezeichnung eines Gemeindegerechts geht, welcher der Verantwortliche der Verwaltung ist;

In Erwägung, dass der Gemeinderat daraufhin das Gemeinde daraufhin das Gemeinderat bittet, die Kandidaten für den zu besetzenden Posten erneut einzuladen, sich und ihre Kandidatur der Kommission für allgemeine Politik vorzustellen;

In Erwägung, dass in der Einladung an die Kandidaten darauf hingewiesen werden sollte, dass diese Unterredung, insofern es nicht in den Prüfungsbestimmungen vorgesehen war, fakultativ ist und es dem Kandidaten demnach freisteht, an diesem Gespräch teilzunehmen oder nicht;

In Erwägung, dass der Gemeinderat von der Kommission für allgemeine Politik ein Protokoll dieser Versammlung erhalten möchte;

(24) Aufgrund des durch das Gemeinderat am 27.08.2012 an beide Kandidaten versandten Schreibens, in dem es jedem Kandidaten vorschlägt, am 10.09.2012 der Kommission für allgemeine Politik seine Kandidatur vorzustellen;

(25) Aufgrund des von beiden Kandidaten schriftlich formulierten Wunsches, sich der besagten Kommission vorzustellen;

(26) Aufgrund der Vorstellung der beiden Kandidaten vor der Kommission für allgemeine Politik am 10.09.2012;

(27) Aufgrund des schriftlichen Protokolls der Sitzung dieser Kommission;

(28) In Erwägung, dass laut Abschlussprotokoll vom 21. April 2012 der Prüfungsjury den beiden Kandidaten für den Posten des Gemeindegerechts die folgenden Punkte vergeben werden:

(29) Nach Durchsicht des Abschlussprotokolls vom 21.04.2012 der Prüfungsjury, in welchem für die teilnehmenden Kandidaten:

- Frau Marianne Marquet, Hochstraße 9 - 4700 Eupen
- Herr Pascal Neumann, Scheidweg, 27 - 4700 Eupen

folgende Prüfungsergebnisse festgehalten sind:

Teil 1 - Verwaltungsrecht, Zivilrecht, Standesamt, Gemeindegesetz, Gemeindebuchführung, Gesetzgebung über öffentliche Aufträge:

M. MARQUET: 157,5 / 180

P. NEUMANN: 147 / 180

(Zu erreichende Punktzahl für Teil 1: 60 %, d.h. 108/180)

Teil 2 - Reifeprüfung - Zusammenfassung und Kommentar über ein allgemeines Thema

Kommentar in deutscher Sprache:

M. MARQUET: 48 / 60

P. NEUMANN: 42 / 60

Zusammenfassung in französischer Sprache:

M. MARQUET: 36 / 40

P. NEUMANN: 24 / 40

Insgesamt für Teil 2:

M. MARQUET: 84 / 100

P. NEUMANN: 66 / 100

Teil 3 - Mündliche Prüfung in Form eines freien Gespräches, um das Auftreten, die Redefertigkeit und Charakterzüge des Bewerbers zu beurteilen.

Dieses Gespräch fand teilweise in französischer Sprache statt.

M. MARQUET: 33 / 40

P. NEUMANN: 33 / 40

Gesamtes Prüfungsergebnis:

M. MARQUET: 274 / 320

P. NEUMANN: 246 / 320

(30) In Erwägung, dass aus diesen Ergebnissen hervorgeht, dass jeder der beiden Kandidaten die Bedingungen für den Posten des Gemeindesekretärs erfüllt und über die für diese Funktion erforderlichen Sachkenntnisse verfügt;

(31) In Erwägung, dass die Prüfungsjury es als opportun erachtete, dem Abschlussprotokoll, um das der Gemeinderat die Jury in seinem Beschluss vom 19. Dezember 2011 gebeten hatte, in einem separaten Dokument eine ergänzende Stellungnahme beizufügen, in der sie dem Gemeinderat die Ernennung von Frau Marianne MARQUET vorschlägt;

(32) Dass unabhängig von der möglichen Stichhaltigkeit der durch die Jury bei der Formulierung ihrer Stellungnahme vorgebrachten Punkte, der Gemeinderat feststellt, dass diese ergänzende Stellungnahme nicht von der Prüfungsjury erwartet oder eingefordert wurde und dass diese folglich vom Abschlussprotokoll zu unterscheiden ist;

(33) In Erwägung, dass aus den Ergebnissen der vor der Prüfungsjury abgelegten Prüfungen hervorgeht, dass sowohl Frau Marianne MARQUET als auch Herr Pascal NEUMANN über umfassende Sachkenntnisse verfügen und dass folglich beide fähig sind die Funktion des Gemeindesekretärs zu besetzen;

(34) In Erwägung, dass der Gemeinderat es als nützlich, ja sogar notwendig erachtete, da es um die Besetzung der Hauptverwaltungsposition der Gemeinde geht, zur Gewährleistung der Transparenz der Wahl und in Anbetracht der sehr guten Resultate, die beide Kandidaten erzielten, diesen zu ermöglichen sich vorzustellen und die Beweggründe und Motivation ihrer Kandidatur darzulegen;

(35) In Erwägung, dass laut der Einladung des Gemeindegremiums von den beiden Kandidaten erwartet wurde, mitzuteilen ob sie es wünschten sich der Kommission für allgemeine Politik vorzustellen oder nicht, und dies bis spätestens 5. September 2012;

(36) In Anbetracht der Tatsache, dass Herr Pascal NEUMANN per Schreiben vom 04. September 2012 seine Bereitschaft erklärte, sich der Kommission für allgemeine Politik vorzustellen, und er somit angehört wurde;

(37) In Anbetracht der Tatsache, dass Frau Marianne MARQUET per Schreiben vom 6. September die Bereitschaft erklärte, sich der Kommission für allgemeine Politik vorzustellen, dass sie trotz des verspäteten Gesuches angehört wurde;

(38) In Erwägung, dass es im Protokoll der Sitzung der Kommission für allgemeine Politik heißt:

Bürgermeister Alfred Lecerf lässt die 1. Kandidatin, Frau Marianne Marquet hereinbitten, die ihr Erscheinen vor der Kommission für allgemeine Politik am 6. September per E-Mail bestätigt hatte.

Frau Marquet händigt der Protokollführerin ein Dokument aus (siehe Anhang 1), lässt sich den Empfang quittieren und nimmt dann am vorbereiteten Tisch Platz.

Der Bürgermeister begrüßt die Kommission und erläutert, dass es der Wunsch der Kommission für allgemeine Politik gewesen sei, die beiden Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, anzuhören, dies nicht in der Form einer Fragestellung, sondern mit der Bitte, ihre Kandidatur vorzustellen, d.h. ihr Konzept zur Führung der Gemeinde vorzustellen, mit ihren Ideen und mit ihren Motivationen. (wie es den Kandidaten bei der Einladung mitgeteilt wurde)

Frau Marquet beginnt mit der Lektüre des Dokumentes Anhang 1, dass sie der Protokollführerin vorgelegt hat.

Sie fügt in den ersten Passus, den sie vorliest ein:

Die Bedingungen für die Anwerbung waren ausgeschrieben, sind vom GR festgelegt worden und das ganze Verfahren wurde abgeschlossen.

Sie sei gekommen, um die Gründe für den Rekurs beim Staatsrat darzulegen.

Wobei sie weder uneinsichtig noch streitsüchtig sei, sie sei aber als Mensch, der Unrecht nicht widerspruchlos hinnehme, das wisse jeder, der bei der mündlichen Prüfung dabei gewesen wäre;

Sie fährt fort mit der Lektüre ihrer Stellungnahme.

Sie könne nicht gut damit leben, dass die Entscheidung des GR objektiv nicht nachvollziehbar sei.

Sie habe versucht diese Stellungnahme objektiv und sachlich darzulegen, findet es aber nicht korrekt, wie der GR verfahren sei und lädt jeden Einzelnen im Raum dazu ein, sich einem solchen Verfahren zu stellen, nachdem man schon gewisse Jahre im Berufsleben ist und sozusagen einen Ruf zu verlieren hat. Dann solle man überlegen, wie man sich fühlen würde wenn man sich dem Ganzen gestellt habe, eigentlich alles richtig gemacht habe, und ganz am Ende merken würde, dass es vollkommen egal war.

Sie bedankt sich, erklärt, dass sie nichts mehr zu sagen habe, und verabschiedet sich (verlässt den Saal).

Der Bürgermeister stellt fest, dass er zu Beginn der Sitzung die Aufgabe klar dargestellt habe, in den Ausführungen von Frau Marquet jedoch zum Thema «Vorstellung ihrer Kandidatur bzw. eines Konzeptes zur Führung der Gemeinde» nun nichts gehört habe.

Der 2. Kandidat wird hereingebeten. Er hatte bei der schriftlichen Anmeldung (am 04.09.2012) zur Vorstellung seiner Kandidatur vor der Kommission für allgemeine Politik um die Nutzung des Informatikmaterials der Gemeinde gebeten.

Er schließt seinen Laptop an den Beamer an.

(Gerd Renardy trifft ein)

Der Bürgermeister erläutert dem Kandidaten Pascal Neumann, dass die Kommission für allgemeine Politik gewünscht hat, die beiden Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, zu sehen, um bei dieser Gelegenheit - ohne Fragestellungen - deren Konzept für die Verwaltung und Gestaltung der Gemeinde, persönliche Impulse und Schwerpunktsetzung vorgestellt zu bekommen.

Pascal Neumann begrüßt die Kommission und erläutert, dass er sein Konzept anhand einer PowerPoint-Präsentation untermalen und darin über 4 Bereiche reden möchte:

- Zur Person
- Zur Motivation
- Welche Vorteile kann ich einbringen
- Projekt Gemeinde

Im Folgenden spricht er (stehend) anhand der PowerPoint-Präsentation (siehe Anhang 2 und Anhang 3), indem er die Stichworte jeweils kurz erläutert.

Bei dieser Präsentation nimmt der 4. Bereich «Projekt Gemeinde» den Hauptteil ein und orientiert sich an den konkreten Herausforderungen für die Führung der Gemeinde. Hierbei geht Herr Neumann ausführlich auf die Managementfunktion des Gemeindesekretärs ein in Bezug auf Personalführung (unter Berücksichtigung der verschiedenen Berufssparten des Gemeindepersonals), Verbesserung von Arbeitsabläufen und Strukturen, Mitarbeitergesprächen mit Zielvereinbarungen etc. und er geht in umfassender Weise auf die Schwerpunkte der Arbeit des Gemeindesekretärs ein mit konkreten Ideen und Vorschlägen in Bezug auf die Herausforderungen zur Modernisierung, Steigerung der Effizienz und der Nachhaltigkeit. Zum Abschluss äußert er die Überzeugung, durch seine Ausbildungen sowie seine Erfahrungen den Herausforderungen gewachsen zu sein, dass er sich freuen würde, dies in der Funktion des Gemeindesekretärs unter Beweis stellen zu dürfen und bedankt sich für die Aufmerksamkeit.

Im Anschluss an seine Präsentation händigt er dem Vorsitzenden auf dessen Bitte hin für das Protokoll seine Präsentation in 2 Exemplaren aus (je eines in Deutsch Anhang 2 und Französisch Anhang 3, geheftet). Herr Neumann verlässt den Saal.

Der Bürgermeister erkundigt sich, ob noch jemand etwas sagen möchte. Es wird gefragt, wann das Protokoll dieser Sitzung vorgelegt wird. Der Bürgermeister teilt mit, dass dieses zeitgleich mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung verschickt werde. Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt schließt er die Kommissionssitzung um 19.50 Uhr.

(39) In Erwägung, dass der Gemeinderat feststellt, dass Frau Marianne MARQUET bei ihrer Anhörung vor der Kommission keinerlei Gründe für ihre Kandidatur vorgebracht hat und dass sie weder etwas über ihre Motivation noch über ihr Konzept für die Verwaltung der Gemeinde Lontzen dargelegt hat, dass sie vielmehr die Gesetzmäßigkeit ihrer Anhörung vor der Kommission für allgemeine Politik in Frage stellte, obwohl sie nach der in Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.08.2012 durch das Gemeindekollegium erhaltenen Einladung selbst den Wunsch geäußert hat, angehört zu werden;

(40) In Erwägung, dass Herr Pascal NEUMANN vor der Kommission für allgemeine Politik seine Kandidatur ausführlich vorstellte, unterstützt durch eine PowerPoint-Präsentation, dass er dem Sekretariat dieser Kommission eine entsprechende schriftliche Unterlage sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache aushändigte, dass sowohl Vortrag als auch die schriftliche Unterlage von Herrn Pascal NEUMANN sukzessive seine berufliche und private Laufbahn, seine Beweggründe und Motivation, seine Werte und die Vorteile die er durch seine Kandidatur einbringen kann sowie sein Konzept für die Gemeindeverwaltung von Lontzen beschreiben;

(41) In Erwägung, dass aus dem Studium der Ergebnisse beider Kandidaten bei der durch die Prüfungsjury organisierten Prüfung ergibt, dass Frau Marianne MARQUET ein Gesamtergebnis von 274/320 und Herr Pascal NEUMANN ein Ergebnis von 246/320 erreichte, was somit respektive 85,6 % und 76,8 % ausmacht;

(42) Dass eine genauere Untersuchung der erreichten Punkte ergibt:

- sowohl Frau MARQUET als auch Herr Pascal NEUMANN eine Bewertung von 20/20 im Hinblick auf ihre Kenntnisse der Gemeindegesetzgebung und von 33/40 bei der mündlichen Vorstellung vor der Prüfungsjury, erzielten;
- Frau MARQUET erzielte eine leicht günstigere Note für die anderen Bereiche außer für den Bereich Gemeindefinanzen. Hier erreichte Herr Pascal NEUMANN eine bessere Bewertung;

- (50) In Erwägung, dass beide Kandidaten unleugbar über umfassende Sachkenntnisse verfügen, dass jedoch die vorgebrachten Beweggründe von Herrn Pascal NEUMANN bei der Vorstellung seiner Kandidatur vor der Kommission für allgemeine Politik offenkundig höher einzustufen sind als die von Frau Marianne MARQUET, dass es bedauerlich ist, dass Frau Marianne MARQUET ihre Vorstellung vor besagter Kommission auf das Kritisieren des durch den

Gemeinderat beschlossenen und durchgeführten Verfahrens im Hinblick auf die Ernennung des neuen Gemeindesekretärs begrenzt hat;

(51) Dass somit Frau Marianne MARQUET ihre Projekt für die Gemeindeverwaltung von Lontzen nicht mitgeteilt hat, während die Vorstellung von Herrn Pascal NEUMANN einerseits modern präsentiert und andererseits auch sehr inhaltsreich war, was eine bereits große Erfahrung bezeugt ebenso wie den Willen sich voll für die angestrebte Funktion einzusetzen;

(52) In Erwägung, dass die Prüfungsjury die Kompetenzen eines jeden der beiden Kandidaten sorgfältig und stichhaltig geprüft hat; dass die Ergebnisse zeigen, dass beide die Funktion des Gemeindesekretärs besetzen können; dass der konkrete Bedarf der Gemeinde Lontzen und die konkrete Motivation der Kandidaten für die Funktion des Gemeindesekretärs für die Prüfungsjury sicherlich schwieriger einzuschätzen waren, so wie als dies den Gemeindevertretern vorgestellt werden konnte anlässlich der Sitzung der Kommission für allgemeine Politik;

(53) In Erwägung, dass aus diesen Ausführungen resultiert, dass Herr Pascal NEUMANN nicht nur über die erforderlichen Sachkenntnisse für die Ausübung der Funktion des Gemeindesekretärs sondern auch über umfassende bereichsübergreifende technische Kompetenzen verfügt, die ihm ein globales Verständnis für die Gemeindeverwaltung ermöglichen und somit auch zum Vorgesetzten dieser Verwaltung befähigen; dass er eine zielgerichtete Motivation zeigt ebenso wie präzise Pläne für die Gemeindeverwaltung; dass Frau Marianne MARQUET, die ebenfalls über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügt, nicht ihre Motivation und ihre Vielseitigkeit in der Verwaltung gezeigt und auch keine konkreten und präzisen Pläne für die Gemeindeverwaltung vorgestellt hat.

(54) Demnach trifft der Gemeinderat die folgende Entscheidung:

Gehört Herrn A. LECERF, Bürgermeister in der Vorstellung des Punktes;

Gehört Frau S. HOUBEN-MEESSEN, die protokollführende Schöffin in ihren weiteren Erläuterungen;

Gehört Herrn M. CRÜTZEN und Frau A. BONGARTZ-BICKMEIER in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt der Gemeinderat folgendermaßen:

Anzahl abgegebener Stimmzettel: 15

Anzahl ungültiger Zettel: 0

Anzahl Enthaltungen: 1

Frau Marianne Marquet erhält: 3 Ja-Stimmen,

Herr Pascal Neumann erhält: 11 Ja-Stimmen.

1. Herrn Pascal Neumann, geboren am 06.10.1979, wohnhaft in 4700 Eupen, Scheidweg 27, zum Gemeindesekretär der Gemeinde Lontzen ab sofort zu ernennen, der gemäß Art. L1126-3 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung, vor Dienstantritt und anlässlich einer öffentlichen Gemeinderatssitzung vor dem Vorsitzenden den in Artikel L1126-1 erwähnten Eid leisten muss.

2. Gegenwärtige Ernennung wird der Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Aufsicht unterbreitet.

[...]“.

7. Am 30. Oktober 2012 nimmt die beklagte Partei folgenden Beschluss:

„ Der Ministerpräsident,

- (1) Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, Artikel 9;
- (2) Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 3. Juli 2009 zur Verteilung der Zuständigkeiten unter die Ministers, Artikel 3, 7.;
- (3) Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates von Lontzen vom 19. Dezember 2011 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwerbung oder die Beförderung des Gemeindesekretärs, in dem das Prüfungsprogramm wie folgt festgelegt wird: Reifeprüfung (100 Punkte), Gemeindegesetz (20 Punkte), Zivilrecht (20 Punkte), Verwaltungsrecht (20 Punkte), Standesamt (20 Punkte), Gesetzgebung über öffentliche Aufträge (50 Punkte), Gemeindebuchführung (50 Punkte), Gespräch (40 Punkte);
- (4) In der Erwägung, dass zwei Kandidaten diese Prüfungen erfolgreich abgelegt haben, wobei das Abschlussprotokoll des Prüfungsausschusses vom 21. April 2012 folgende Ergebnisse festhält:
Frau Marquet: Fachprüfungen (157,5/180), Reifeprüfung (84/100), Gespräch (33/40), Gesamtergebnis (274/320)
Herr Neumann: Fachprüfungen (147/180), Reifeprüfung (66/100), Gespräch (33/40), Gesamtergebnis (246/320)
- (5) In der Erwägung, dass der Gemeinderat von Lontzen am 15. Mai 2012 entgegen der einstimmigen Empfehlung des Prüfungsausschusses den zweitklassierten Kandidaten zum Gemeindesekretär ernannt hat;
- (6) In der Erwägung, dass vor Ablauf der Frist für die Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht gegen diesen Beschluss ein Antrag auf Nichtigerklärung beim Staatsrat gestellt wurde;
- (7) In der Erwägung, dass der Gemeinderat den Beschluss zur Ernennung des Gemeindesekretärs am 16. August 2012 zurückgezogen hat und das Gemeindekollegium mit der informellen Anhörung der Kandidaten beauftragt hat;
- (8) In der Erwägung, dass diese Anhörung nicht Teil des gebilligten Anwerbungsverfahrens ist und der Gemeinderat nicht von den Kriterien der Prüfungsordnung abweichen kann;
- (9) Aufgrund des am 1. Oktober 2012 eingegangenen Beschlusses des Gemeinderates von Lontzen vom 24. September 2012 zur Ernennung eines Gemeindesekretärs;
- (10) In der Erwägung, dass dieser Beschluss festhält, dass beide Kandidaten fachlich für die Stelle des Gemeindesekretärs geeignet sind und dass die Entscheidung zugunsten von Herrn Neumann im Wesentlichen mit den Erkenntnissen der Anhörung und von den Anwerbungsbedingungen abweichenden Elementen begründet wird;
- (11) In der Erwägung, dass, wenn der Gemeinderat eine Entscheidung treffen wollte, die nicht den Prüfungsergebnissen oder der einstimmigen Empfehlung der Prüfungskommission entsprach, er eine besondere Begründungspflicht gehabt hätte;

(12) In der Erwägung, dass laut konstanter Rechtsprechung des Staatsrats ein objektiver Vergleich der Vorzüge eines jeden Kandidaten vorzunehmen ist, der im direkten Zusammenhang mit der zu vergebenden Stelle steht und der nicht dazu führen kann, dass die relative Wichtigkeit der Prüfungsergebnisse in Frage gestellt werden;

(13) In der Erwägung, dass im vorliegenden Fall nicht nachvollziehbar erklärt worden ist, wieso die nicht berücksichtigte Kandidatin in Anbetracht ihrer beruflichen Erfahrungen und Qualifikation, ihrer wesentlich besseren Prüfungsergebnisse sowie der einstimmigen Empfehlung der Prüfungsjury nicht als die bessere Kandidatin zu gelten hat;

(14) In der Erwägung, dass der Gemeinderat von der festgelegten Prüfungsordnung abgewichen ist, indem ein nicht vorgesehenes Bewerbungsgespräch vorgenommen wurde und die Ergebnisse dieses Gesprächs offensichtlich den Ausschlag für die Ernennung von Herrn Neumann gegeben haben;

(15) In der Erwägung, dass die abweichende Entscheidung der Behörde keine Argumente anführen darf, die im Sinne der Anwerbungsprozedur als nicht entscheidend anzusehen sind;

(16) In der Erwägung, dass der Gemeinderat keine angemessene faktische oder juristische Begründung für seinen Beschluss angeführt hat und somit gegen das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen verstößt, und dass es demnach angebracht ist, diesen Beschluss zu annullieren,

Beschließt:

Artikel 1 - Der Beschluss des Gemeinderates von Lontzen vom 24. September 2012 zur Ernennung eines Gemeindesekretärs wird wegen Verstoßes gegen das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen annulliert.

[...]“;

Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung;

In der Erwägung, dass die Klägerin einen ersten Klagegrund aus der Verletzung von Artikel 9 des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte sowie aus dem Rechtsirrtum und dem offensichtlichen Ermessensirrtum ableitet; dass sie den Klagegrund wie folgt entwickelt:

- sie führt an, dass aus der beanstandeten Entscheidung ergehe, dass die beklagte Partei der Auffassung sei,
 - dass die Anhörung der beiden Kandidaten nicht Teil des gebilligten Anwerbungsverfahrens sei und demnach nicht ordnungsgemäß sei,
 - dass der Gemeinderat seine Entscheidung zur Ernennung von Pascal NEUMANN aufgrund der Tatsache, dass Letzterer laut Prüfungsergebnissen

nicht als Erster abgeschnitten habe und dass er nicht den Empfehlungen der Prüfungskommission entspräche, besonders begründen müsste,

- dass der Beschluss der Klägerin nicht zur Genüge erkläre, weshalb Marianne MARQUET trotz ihrer Berufserfahrung, ihrer Qualifikation, ihrer angeblich „wesentlich besseren Prüfungsergebnisse“, nicht als die bessere Kandidatin angesehen worden sei,
 - dass die Begründung der Klägerin faktisch und juristisch nicht angemessen sei und keine Argumente anführe, die im Sinne der Anwerbungsprozedur als entscheidend anzusehen seien und dass die beanstandete Entscheidung gemäß Artikel 9, Absatz 1, des vorgenannten Dekrets vom 20. Dezember 2004, welcher besage, dass „die Regierung jeden Beschluss einer untergeordneten Behörde, der gegen das Gesetz verstößt oder das Gemeinwohl schädigt, aussetzen oder ganz oder teilweise annullieren kann“, verabschiedet worden sei;
- sie vertritt die Meinung, dass im vorliegenden Fall nicht davon ausgegangen werden könne, dass die beanstandete Entscheidung ordnungsgemäß verabschiedet worden sei, dass, was die vorgenommenen Bewerbungsgespräche anbelange, diese Anhörung in der Tat nicht formell im Beschluss vom 19. Dezember 2011 vorgesehen worden sei, dass allerdings, in Anbetracht der Wichtigkeit der Rolle, die der Gemeindesekretär für die Arbeits- und Funktionsweise der Gemeinde spiele, sowie der Tatsache, dass die Prüfungsergebnisse beider Kandidaten bewiesen, dass beide fachlich für die Stelle geeignet gewesen seien, das Gemeindegremium um eine Anhörung vor der Kommission für allgemeine Politik des Gemeinderats gebeten habe, bevor dieser seine Entscheidung treffe, dass keiner der beiden Kandidaten diesbezüglich einen Einwand erhoben habe, dass nach besagter Anhörung der Gemeinderat eine Entscheidung getroffen und Pascal NEUMANN ernannt habe, dass der Beschluss, in dem Pascal NEUMANN zum Gemeindesekretär ernannt worden sei, weder durch die beklagte Partei annulliert noch ausgesetzt worden sei, dass in ihrem Rekurs vor dem Staatsrat Marianne MARQUET anführe, dass man, indem man u.a. kein Anhörungsprotokoll des Bewerbungsgesprächs vor der Kommission für allgemeine Politik erstellt habe, von der festgelegten Prüfungsordnung abgewichen sei, dass, obschon ein solches Anhörungsprotokoll nicht zwangsläufig erstellt werden müsse, die Klägerin es bevorzugt habe, ihre Entscheidung zur Ernennung von Pascal NEUMANN zurückzuziehen und das Verfahren wieder aufzunehmen, dass der Beschluss des Gemeinderates vom 16. August 2012 u.a. vorsehe, dass das Gemeindegremium Marianne MARQUET und Pascal NEUMANN erneut zu einer Anhörung vor der Kommission für allgemeine Politik einladen solle und gleichzeitig auf die nicht obligatorische Teilnahme hinweise, es den Kandidaten freistehe, an der

Anhörung teilzunehmen oder nicht und die Kommission für allgemeine Politik ein Anhörungsprotokoll erstellen solle, dass der Beschluss vom 16. August 2012 der beklagten Partei zugestellt worden sei, dass sie diesen weder annulliert noch ausgesetzt habe, dass gemäß diesem Beschluss die Kandidaten eingeladen worden seien, sich am 10. September 2012 vor der Kommission für allgemeine Politik vorzustellen, dass beide Kandidaten den Wunsch geäußert hätten, sich vorstellen zu dürfen, selbst wenn die Antwort von Marianne MARQUET nach dem vom Gemeindegremium vorgesehenen Abschlussdatum einträfe, dass zum Zeitpunkt der Einsendung des Antwortschreibens keiner der Kandidaten einen Einwand gegen die Anhörung erhoben hätte, dass erst während der Anhörung Marianne MARQUET die Regularität des Verfahrens angezweifelt habe und das, anstatt ihr Projekt für den zu promovierenden Posten vorzustellen, obschon genau das Sinn und Zweck der Anhörung gewesen sei, dass aufgrund aller in der Akte enthaltenen Elemente und nach Ablauf der Anwerbungs- und Beförderungsprozedur, die der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2011 beschlossen hätte, der Gemeinderat beschließe, Pascal NEUMANN zu ernennen, dass dieser Beschluss durch die beanstandete Entscheidung annulliert worden sei und dass die beanstandete Entscheidung die Klägerin an der Durchführung ihres Beschlusses vom 16. August 2012 hindere, obschon dieser unwiderruflich geworden sei, da er weder durch der beklagten Partei annulliert noch ausgesetzt, oder durch einen anderen Bewerber vor dem Staatsrat in Frage gestellt worden sei;

- sie ist der Auffassung, dass, was die Begründung der Entscheidung zur Ernennung von Pascal NEUMANN anbelangt, der Beschluss des Gemeinderats vom 24. September 2012 zur Ernennung eines Gemeindesekretärs besonders lang argumentiert und ausführlich sei, dass er nach Abschluss eines am 19. Dezember 2011 beschlossenen Verfahrens und aufgrund der in diesem Zusammenhang hervorgehobenen Elemente verabschiedet worden sei, dass die Ergebnisse der Prüfungsjury ausführlich analysiert worden seien, dass der Beschluss vom 24. September 2012 u.a. hervorhebe, dass
 1. jeder der beiden Kandidaten die Bedingungen für den Posten des Gemeindesekretärs erfülle und über die für diese Funktion erforderlichen Sachkenntnisse verfüge,
 2. sich aus dem Studium der Ergebnisse beider Kandidaten bei der durch die Prüfungsjury organisierten Prüfung ergebe, dass Marianne MARQUET ein Gesamtergebnis von 274/320 und Pascal NEUMANN ein Ergebnis von 246/320 erreicht habe, was somit respektive 85,6 % und 76,8 % ausmache,
 3. sowohl Marianne MARQUET als auch Pascal NEUMANN eine Bewertung von 20/20 im Hinblick auf ihre Kenntnisse der Gemeindegesetzgebung und von 33/40 bei der mündlichen Vorstellung vor der Prüfungsjury erzielt hätten,

4. MARQUET eine leicht günstigere Note für die anderen Bereiche außer für den Bereich Gemeindefinanzen und Pascal NEUMANN hier eine bessere Bewertung erzielt habe,
 5. Pascal NEUMANN für seine Zusammenfassung in französischer Sprache lediglich 24 von 40 möglichen Punkten erreicht habe, wobei Marianne MARQUET hingegen ein Resultat von 36 auf 40 erzielt habe, der wesentliche Unterschied in den erzielten Noten demnach die französischen Sprachkenntnisse betreffe, letztere allerdings nicht ausschlaggebend für die Bearbeitung von Gemeindematerien sei,
- dass des Weiteren der Beschluss die Gründe, die den Gemeinderat dazu getrieben hätten, den Kandidaten, sollten sie dies wünschen, eine Anhörung durch die Kommission für allgemeine Politik anzubieten, vortrage (Absätze 39, 40, 43 und 47 bis 53 des Beschlusses vom 24. September 2012) und dass es dementsprechend nicht möglich sei, ohne einen offensichtlichen Ermessens-, Tatsachen- und Rechtsirrtum zu begehen, zu behaupten, dass die Begründung faktisch und juristisch nicht angemessen sei und nicht auf, im Sinne der Anwerbungsprozedur, entscheidenden Argumente basiere;
- schließlich behauptet sie, dass, in Anbetracht der Tatsache, dass der Beschluss vom 24. September 2012 weder gegen das Gesetz verstoße, noch das Gemeinwohl schädige, die beanstandete Entscheidung in jedem Fall gegen Artikel 9 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 verstoße, dass die beklagte Partei den Beschluss im Rahmen der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets nicht annullieren dürfte, dass im vorliegenden Fall nach Durchsicht der beanstandeten Entscheidung nicht nachvollziehbar sei, inwiefern der Beschluss vom 24. September 2012 gegen das Gesetz verstoße oder das Allgemeinwohl verletze, dass ganz im Gegenteil, da die Prüfung bezüglich der Ernennungsakte des Gemeindesekretärs offenlege, dass ein Verfahren bestimmt und respektiert worden sei, dass die Ernennung von Pascal NEUMANN besonders ausführlich sei und auf nachvollziehbaren Gründen beruhe, dass keine rechtliche Bestimmung verkannt worden sei und dass das öffentliche Interesse nicht offensichtlich durch die Ernennung eines Kandidaten, der alle für diesen Posten geforderten Bedingungen erfülle, verletzt worden sei;

In der Erwägung, dass die Klägerin in ihrem Replikschriftenatz und ihrem letzten Schriftsatz wie folgt darlegt:

- die Klägerin entgegnet, dass sie in ihrem Schreiben vom 27. August 2012 beide Kandidaten ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass sie sich vor der Kommission für allgemeine Politik vorstellen kommen dürften, dass es sich aber keinesfalls um eine zwingende Anhörung handelte und diese nur mit dem

Einverständnis der Kandidaten stattfinden würde, dass in Anwendung dieses Schreibens Marianne MARQUET die Klägerin durch Schreiben vom 6. September 2012 über ihren Wunsch von der Kommission für allgemeine Politik angehört zu werden, in Kenntnis gesetzt habe, dass Marianne MARQUET dementsprechend keinen Einwand gegen diese Anhörung erhoben habe, dass sie im Gegenteil positiv auf den Anhörungsvorschlag reagiert habe, dass die Bemerkungen, die Marianne MARQUET während dieser Vorstellung gemacht habe, bezeugten, dass Marianne MARQUET an der Vorstellung habe teilnehmen wollen, sodass die Ordnungsmäßigkeit der Vorstellung nicht mehr in Frage gestellt werden könne, dass in Bezug auf die Validierung des Beschlusses vom 15. Mai 2012 durch die beklagte Partei, sie nicht erkläre, weshalb sie als Aufsichtsbehörde den Beschluss der Klägerin nicht annulliert habe, dass der Verweis auf den von Marianne MARQUET später eingereichten Rekurs gegen diesen Beschluss im Rahmen der Kontrollbefugnis der Aufsichtsbehörde irrelevant sei, dass die beklagte Partei erneut ihr Interesse mit dem von Marianne MARQUET zu verwechseln scheine, dass dem Argument, die Intervention der Deutschsprachigen Gemeinschaft sei nicht erforderlich gewesen, da im Rahmen der allgemeinen Aufsicht die gefällte Entscheidung in ihrer Gesamtheit zu prüfen sei und der Beschluss vom 16. August 2012 als Zwischenentscheidung ebenfalls darunter falle, nicht gefolgt werden könne, dass die beklagte Partei in diesem Fall Artikel 10 des vorgenannten Dekrets vom 20. Dezember 2004, wonach „[i]n Ermangelung eines Beschlusses der Regierung innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Erhalt der in Artikel 7 erwähnten effektiven Tagesordnung [...] diese die aufgeführten Beschlüsse nicht mehr aussetzen oder annullieren [kann]“, außer Acht zu lassen scheine, dass der Beschluss vom 16. August 2012 dementsprechend unwiderruflich geworden sei, da er innerhalb der vierzigtägigen Frist nach Erhalt der in Artikel 7 des vorgenannten Dekrets vom 20. Dezember 2004 erwähnten Tagesordnung des Gemeindegremiums weder ausgesetzt noch annulliert worden sei, dass die beklagte Partei sich auf keine eventuelle Rechtswidrigkeit des Beschlusses - quod non - berufen könne, um die Rechtmäßigkeit der im vorliegenden Verfahren beanstandeten Entscheidung zu begründen, dass, bezüglich der ausdrücklichen Begründung der beanstandeten Entscheidung, die beklagte Partei ihre Situation mit der von Marianne MARQUET zu verwechseln scheine, dass die Bemerkungen der beklagten Partei bezüglich der Rechtmäßigkeit der beanstandeten Entscheidung keineswegs der eigentlichen Rechtsnatur der allgemeinen Gemeindegemeinschaft entsprächen, dass ganz im Gegenteil alle angeführten Begründungen darauf hinzuweisen schienen, lediglich die Kandidatur von Marianne MARQUET zum Nachteil von Pascal NEUMANN zu verteidigen, ohne die Ermessensmacht der Gemeinde in Betracht zu ziehen, dass das gleiche für die angeführte Rechtsprechung gelte, die nicht die Umrisse der allgemeinen Gemeindegemeinschaft betreffe, sondern im Gegenteil die

Notwendigkeit des Vergleichs der Titel und Verdienste, die es einem ausgeschlossenen Bewerber ermöglichen, die Unregelmäßigkeit oder mangelnde Motivation des Verwaltungsakts, durch den ein anderer Kandidat von einer Verwaltungsbehörde ernannt worden sei, anzufechten, dass im vorliegenden Fall hervorgehoben werden müsse, dass, einerseits, die beklagte Partei eine Verwaltungsbehörde sei, deren Eigenschaft nicht mit der der ausgeschlossenen Bewerberin verwechselt werden dürfe, dass die Ordnungsmäßigkeit der beanstandeten Entscheidung demnach in Anbetracht der Befugnisse der allgemeinen Gemeindeaufsicht analysiert werden müsse, dass Marianne MARQUET desweiteren nicht dem laufenden Verfahren beigetreten sei, dass, andererseits, der durch der beanstandeten Entscheidung annullierte Beschluss in jedem Fall als ordnungsgemäß betrachtet werden müsse, da er Gegenstand einer sorgfältigen und ausführlichen Begründung sei, dass diese Begründung desweiteren den Rechtsprinzipien, die der von der beklagten Partei angeführten Rechtsprechung entspreche, dass somit die Verdienste und Qualifikationen der einzelnen Bewerber verglichen und ihre Kenntnisse im Zusammenhang mit der zu besetzenden Position, sowie den Erwartungen der Klägerin im Hinblick auf den erfolgreichen Kandidaten beurteilt worden seien, dass obschon die beklagte Partei die Begründung des Beschlusses als unzureichend ansehe, sie ihre Meinung weder anhand von Beispielen begründe, noch den Beweis erbringe, auf welche Weise die Klägerin einen unzureichenden und ordnungswidrigen Vergleich der Verdienste und Titel der Bewerber durchgeführt hätte, dass, bezüglich der Erfahrung eines der beiden Kandidaten in der Gemeindeverwaltung, nicht aus dem Beschluss ergehe, dass die Erfahrung von Pascal NEUMANN in der lokalen Verwaltung der Klägerin in die Überlegungen mit eingeflossen sei, dass im Gegenteil die Klägerin sich bemüht habe, die beiden Kandidaten gleichermaßen zu behandeln und ihre Kompetenzen zu vergleichen und dass schließlich und in jedem Fall die beklagte Partei es versäumt habe, die Grundlage auf der die beanstandete Entscheidung in Anbetracht der Befugnisse, die der beklagten Partei zur Ausübung der gewöhnlichen Gemeindeaufsicht anvertraut worden seien, zu etablieren;

In der Erwägung, dass Artikel 6, 7, 9 und 10 des o.a. erwähnten Dekretes vom 20. Dezember 2004 wie folgt lauten:

„ Abschnitt 1 - Die allgemeine Aufsicht

Artikel 6 - Anwendungsbereich

Mit Ausnahme der in Artikel 12 erwähnten Beschlüsse unterliegen alle Beschlüsse der untergeordneten Behörden der allgemeinen Aufsicht.

Artikel 7 - Tagesordnung

Die jeweilige Behörde übermittelt der Regierung innerhalb von zehn Tagen nach der Beschlussfassung die effektive Tagesordnung mit den getroffenen Beschlüssen des Gemeinderates, des Polizeirates, und des Verwaltungsrates der autonomen Gemeinderegionen sowie des Kirchenfabrikates und des Verwaltungsrats der Interkommunalen.

Außerdem übermittelt der Verwaltungsrat der Interkommunalen der Regierung die Einladungen zur Generalversammlung mit der entsprechenden Tagesordnung zeitgleich mit der Einladung an die Mitglieder.

[...]

Artikel 9 - Aussetzung und Annullierung

Die Regierung kann jeden Beschluss einer untergeordneten Behörde, der gegen das Gesetz verstößt oder das Gemeinwohl schädigt, aussetzen oder ganz oder teilweise annullieren.

Die betroffene Behörde kann einen ausgesetzten Beschluss zurückziehen oder rechtfertigen. Sie teilt der Regierung den Rückzug oder diese Rechtfertigung unter Strafe der Nichtigkeit des ausgesetzten Beschlusses innerhalb von vierzig Tagen nach dem Versanddatum des Aussetzungserlasses mit.

Die Regierung kann innerhalb von vierzig Tagen nach Erhalt der Rechtfertigung einen ausgesetzten Beschluss annullieren. In Ermangelung eines fristgerechten Beschlusses verfällt die Aussetzung.

Artikel 10 - Fristen

§ 1 - In Ermangelung eines Beschlusses der Regierung innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Erhalt der in Artikel 7 erwähnten effektiven Tagesordnung kann diese die aufgeführten Beschlüsse nicht mehr aussetzen oder annullieren. Diese Frist wird durch den Versand eines Einschreibebriefes unterbrochen, in dem die Regierung eine bestimmte Akte anfordert oder mit dem sie die jeweilige untergeordnete Behörde über den Erhalt einer Beschwerde informiert und um eine Stellungnahme bittet.

§ 2 - In Ermangelung eines Beschlusses der Regierung innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Erhalt der vollständigen Akte, kann diese einen Beschluss nicht mehr aussetzen oder annullieren“;

In der Erwägung, dass die Tatsache, dass die beklagte Partei den Beschluss vom 16. August 2012 nicht annulliert hatte, in dem der Gemeinderat von Lontzen die erste Ernennung von Pascal Neumann als Gemeindesekretär zurückzieht und beschließt, die Kandidaten zu einer Anhörung einzuladen, denen nicht entgegensteht, dass die später getroffene Ernennungsentscheidung von der Aufsichtsbehörde annulliert werden darf, da die Annullierungsaufsicht fakultativ ist;

In der Erwägung, dass der Beschluss vom 19. Dezember 2011 bezüglich des Verfahrens für die Ernennung eines Gemeindesekretärs keine Anhörung der Kandidaten vorsah; dass nach Abschluss dieses Verfahrens Marianne MARQUET eine bessere Bewertung als Pascal NEUMANN bekommen hatte;

In der Erwägung, dass die später beschlossene Anhörung, die die klagende Partei ausdrücklich für fakultativ erklärt hatte, noch im Laufe des Anwerbungsverfahrens des Gemeindesekretärs stattfindet, da die ursprünglich getroffene Ernennungsentscheidung zurückgezogen ist;

In der Erwägung, dass in der vom angefochtenen Erlass annullierten Entscheidung, diese Anhörung durch die klagende Partei als entscheidend betrachtet wird, da sie die Ergebnisse der ordnungsgemäßen Prüfungen ändert und Pascal NEUMANN begünstigt;

In der Erwägung, dass es sich um eine Ernennung in einem öffentlichen Dienst handelt; dass die klagende Partei das am 19. Dezember 2011 von ihr festgelegte Anwerbungsverfahren beachten muss; dass sie im Laufe des Verfahrens eine als fakultativ bezeichnete zusätzliche Prüfung, d.h. eine Anhörung, an der die Kandidaten nicht zwangsläufig teilnehmen müssen, nicht hinzufügen darf und sich danach weitgehend auf diese Anhörungen stützen, um die Ergebnisse der ordnungsgemäßen Prüfungen umzudrehen;

In der Erwägung, dass die Begründung des angefochtenen Rechtsakts infolgedessen mit Recht diesen Einwand im Beschluss zur Ernennung von Pascal NEUMANN berücksichtigt hat; dass der Klagegrund unbegründet ist;

In der Erwägung, dass die Klägerin in einem zweiten Klagegrund geltend macht, der Grundsatz der Unparteilichkeit sei verletzt worden; dass sie diesen Klagegrund im Wesentlichen wie folgt darstellt:

Sie behauptet, dass Marianne MARQUET, die sich für den Posten des Gemeindesekretärs beworben habe, u.a. Juristin im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft sei, dass selbst wenn es heute den Anschein habe, als sei sie dort nicht mehr zugewiesen, sie in der meisten Zeit vor der Verabschiedung des Beschlusses vom 24. September 2012 in ihrer Funktion als Juristin im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Gemeindeaufsicht, gearbeitet habe, dass dies u.a. aus folgenden Unterlagen ergehe:

- die Eingangsbestätigung vom 22. Mai 2012 (Anhang Nr. 18) und vom 27. Juni 2012 (Anhang Nr. 19) wurde von Marianne MARQUET unterzeichnet,
- die Eingangsbestätigung vom 29. August 2012 bezüglich des Beschlusses vom 16. August 2012, der den Beschluss vom 15. Mai 2012 zurückzieht, (Anhang Nr. 21) sei von Marianne MARQUET unterzeichnet worden,
- das Antwortschreiben, das von Marianne MARQUET an das Gemeindegremium adressiert gewesen sei und ihr Wunsch, sich vor der Kommission für allgemeine

Politik vorzustellen (Anhang Nr. 23), seien von der elektronischen Mailadresse des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft versendet worden,

dass daraus ganz klar hervorgehe, dass gegen den allgemeinen Grundsatz der Unparteilichkeit, gemäß welchem jede Behörde eine Akte zu bearbeiten habe, verstoßen worden sei, dass Marianne MARQUET in der Tat aufgrund ihrer Funktion im Ministerium die Bearbeitung der Akte der Klägerin direkt beeinflussen habe können, dass dies u.a. für die Verabschiedung der beanstandeten Entscheidung gelte, dessen Begründung oftmals auf den früheren Rekurs, der von Marianne MARQUET vor dem Staatsrat hinterlegt worden sei, verweise, dass um ihre Unparteilichkeit zu garantieren, die beklagte Partei alles in Bewegung hätte setzen müssen, um jeglichen Einfluss oder jegliche Verwaltung durch Marianne MARQUET im Zusammenhang mit der Ausübung der Gemeindeaufsicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Ernennung des Gemeindesekretärs zu verhindern, dass die Ausführung des ersten Klagegrundes vor Augen geführt habe, dass die beklagte Partei, in dem sie die beanstandete Entscheidung verabschiedet habe, ihre Befugnisse überschritten habe, dass in Anbetracht der Rolle die MARQUET im Zusammenhang mit der Verabschiedung der beanstandeten Entscheidung gespielt habe, die Befugnisüberschreitung nur umso deutlicher scheine und dass im vorliegenden Fall es sogar angebracht wäre, von einem Befugnismissbrauch zu sprechen, schließlich sei die beanstandete Entscheidung von einer Person vorbereitet und verfasst worden, die direkt von dem Beschluss, der der Aufsichtsbehörde unterläge, betroffen gewesen sei;

In der Erwägung, dass die Klägerin entgegnet, dass die beklagte Partei vergesse, zu erwähnen, dass Marianne MARQUET erst im Laufe des strittigen Anwendungsverfahrens ersetzt worden sei, dass sie sehr wohl die Akte im Rahmen des zuständigen Dienstes der beklagten Partei bearbeitet habe, dass die Argumentation der beklagten Partei, gemäß welcher sie die Rolle von Marianne MARQUET zu minimieren scheine, nicht geteilt werden könne und dass im Gegenteil die Unterschrift, sowie der Vermerk von Marianne MARQUET als Ansprechpartner auf mehreren Dokumenten der Aufsichtsbehörde, ihre effektive Einbeziehung und Bearbeitung der Akte bewiesen;

In der Erwägung, dass in ihrem letzten Schriftsatz die Klägerin daran erinnert, dass der Anschein der Unparteilichkeit reiche, damit der Klagegrund als begründet betrachtet werden könne;

In der Erwägung, dass der allgemeine Rechtsgrundsatz der Unparteilichkeit einer Person untersagt, an einer Entscheidung mitzuwirken, wenn sie persönlich involviert ist; dass es zwar kein konkreter Beweis einer mangelnden

objektiven Unparteilichkeit erbracht werden muss: es reicht schon aus, wenn ein Verdacht begründet wird; dass dieser Grundsatz jedoch nur gilt, wenn er mit den Erfordernissen der aktiven Verwaltung vereinbar ist, also ihre Handlungsfähigkeit gewahrt bleibt;

In der Erwägung, dass eine unmittelbare Mitwirkung von Marianne MARQUET - unter welcher Form auch immer - bei der Bearbeitung der Akte, die zu der beanstandeten Entscheidung geführt hat, nicht mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unparteilichkeit vereinbar wäre;

In der Erwägung, dass wie aus dem Beschluss des Direktionsrates des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. September 2012 hervorgeht, Marianne MARQUET bis zu diesem Zeitpunkt als „unmittelbar Vorgesetzte im Bereich Lokale Behörden und Kanzlei“ vom Direktionsrat bestellt worden war; dass in dieser Funktion sie am 22. Mai 2012, 27. Juni 2012 und 29. August 2012, den Empfang von Beschlüssen bzw. Unterlagen der Klägerin (u.a. die Beschlüsse vom 15. Mai 2012 und 16. August 2012) bestätigt hat; dass wie aus diesen Schreiben hervorgeht, Marianne MARQUET lediglich eine Empfangsbestätigung ausgestellt hat, die die Frist zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht beginnen lässt (Artikel 10 des vorgenannten Dekrets vom 20. Dezember 2004); dass als Ansprechpartner in diesen Schreiben jeweils Herr Gerd KÖNIGS angegeben ist;

In der Erwägung, dass es aus keinem Aktenstück hervorgeht, und die Klägerin keine weiteren stichhaltigen Elemente anführt, die auf eine unmittelbare Mitwirkung von Marianne MARQUET bei der Bearbeitung der Akte schließen lassen könnte;

In der Erwägung, dass ob die von der Klägerin angeführte E-Mail vom 6. September 2012 (Anhang Nr. 23 der Klageschrift), mit der Marianne MARQUET bestätigt, dass sie am 10. September 2012 vor der Kommission für allgemeine Politik erscheinen wird, von ihrer beruflichen oder privaten E-Mail-Adresse versandt worden ist, nichts an dieser Tatsache ändert;

In der Erwägung, dass das zweite Klagegrund somit ebenfalls unbegründet ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der Klägerin gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis, am neunten Mai zweitausendvierzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.